

Direktionen  
der allgemein bildenden/berufsbildenden Pflichtschulen  
der allgemein bildenden höheren Schulen  
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen  
der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik  
der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen  
der Textilfachschule Haslach  
der HTL für Lebensmitteltechnologie Wels

**Abteilung Präs/6**

Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

**Dr. Gertrude Jindrich**  
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-9111

Fax: 0732 / 7071-4140

E-Mail: [bd.post@bildung-ooe.gv.at](mailto:bd.post@bildung-ooe.gv.at)

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl

Linz, 31. Oktober 2019

Geschäftszahl: ZVW-Präs/1-14/0096-2019

Ihr Zeichen:

## **Schulärztliche Untersuchungen - Elterninformation –**

Schulärztliche Untersuchungen werden entsprechend der gesetzlichen Grundlagen von Ärztinnen und Ärzten im Auftrag der verschiedenen Schulerhalter (z.B. Bund, Land, Magistrate, Gemeinden, private Schulerhalter,...) durchgeführt.

Um diesem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können, sind die Schulärztinnen und Schulärzte von den Schuldirektionen und Lehrkräften bestmöglich wie folgt zu unterstützen:

Von der Bildungsdirektion wird empfohlen, die Untersuchung einige Tage vor dem geplanten Untersuchungstermin den Eltern (Erziehungsberechtigten) und den Schülerinnen und Schülern seitens der Schule anzukündigen.

Für diese Untersuchung sind der Schulärztin/dem Schularzt eine Klassenliste, die vorgesehenen schulärztlichen Drucksorten wie Gesundheitsblätter, Elternmitteilungsblätter mit Kuverts und Blätter für Impfpasskontrollen in entsprechender Anzahl von der Direktion zur Verfügung zu stellen.

Von den Eltern/ Erziehungsberechtigten der neu in die Schule aufgenommenen Kinder sind vor der Untersuchung die Elternfragebögen (verschlossen, nur schulärztlich zu öffnen) einzufordern und der Schulärztin/dem Schularzt verschlossen zu übergeben. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auch zu ersuchen, die Impfpässe bzw. eine Kopie der Impfpässe zur schulärztlichen Untersuchung mitzunehmen bzw. mitzugeben.

Die schulärztlichen Drucksorten können auf der Homepage der Bildungsdirektion unter Gesunde Schule - Erlässe, Merkblätter - Schulärztliche Drucksorten heruntergeladen werden. Bezüglich Aufbewahrung und Aufbewahrungsfrist der schulärztlichen Aufzeichnungen (10 Jahre ab Abgang von der Schule) ist laut Erlass A3-23-12/5ad1-2000, vom 13.07.2000 (VOBl. 2000/14) vorzugehen. Die ärztlichen Unterlagen sind verschlossen und nur für den Schularzt/die Schulärztin zugänglich aufzubewahren. Dazu ist der Schulärztin/dem Schularzt in der Schule ein verschließbarer Schrank(teil) zur Verfügung zu stellen. Schriftliche Mitteilungen an Eltern und Erziehungsberechtigte müssen verschlossen werden.

Seitens der Schule soll grundsätzlich die Möglichkeit gegeben sein, dass ein Elternteil bzw. eine andere Vertrauensperson (zB Schulfreundin/Schulfreund) wenn gewünscht bei der Untersuchung anwesend sein kann. Sinnvoll ist auch insbesondere bei kleineren Kindern, dass der Schularzt/die Schulärztin die Inhalte der schulärztlichen Untersuchung vorher in der Klasse erklärt.

Damit die Untersuchung ordnungsgemäß und auch unter Wahrung der Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen durchgeführt werden kann, muss die Räumlichkeit entsprechend geeignet sein (z.B. keine Einsichtigkeit von außen, Tageslicht usw., Ausstattung nach Vorgaben der OÖ Schulbau- und Einrichtungsverordnung bzw. der Ausstattungsrichtlinien des BMBWF).

Sollte im gleichen Jahr eine Projektwoche oder Sportwoche stattfinden, so soll die laut § 66 SchUG vorgeschriebene einmal jährliche schulärztliche Untersuchung vor dieser durchgeführt werden.

Diese Empfehlung wird seitens der Bildungsdirektion grundsätzlich deshalb ausgesprochen, um die Schulen bei ihrer „Verpflichtung, auf die Sicherheit und körperliche Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen“, zu unterstützen und einen reibungslosen Ablauf der Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen zu gewährleisten.

Diese Empfehlung entbindet aber die Eltern und Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Schule über allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen ihrer Kinder in ausreichendem Maß unterrichtet ist. Diese Informationspflicht gegenüber der Schule ist Teil der Obsorge, zu der die Eltern gemäß Allgemein Bürgerlichem Gesetzbuch (ABGB) verpflichtet sind (§§ 138, 139, 158 ff. und 21).

Wichtig ist, dass die Direktion der Schulärztin/dem Schularzt für ihre/seine Jahresplanung die Projektwochen- und Sportwochentermine für das gesamte Schuljahr sobald als möglich bekannt gibt.

Aufgrund der Terminplanung insbesondere von „Kennenlerntagen“, aber auch Projekt- und Sportwochen bereits in der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien bzw. direkt

anschließend nach längeren Ferien, ist die Durchführung der schulärztlichen Untersuchung unmittelbar vor diesen Veranstaltungen manchmal nicht möglich.

Als Hilfestellung wird empfohlen, das Informationsblatt im Anhang dieses Schreibens den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern und Erziehungsberechtigten (am besten bereits zu Schulbeginn) für die Direktion nachweislich auszuhändigen.

Es ersetzt jedoch nicht die Kommunikation zwischen Eltern und Lehrkräften insbesondere bei chronisch kranken Kindern und Kindern, bei denen es aufgrund ihrer Erkrankung zu Notfallsituationen kommen kann. Notwendige Regelungen sind zeitgerecht miteinander zu treffen.

Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen ist von der Leitung mit Einwilligung der Eltern eine Liste mit den Sozialversicherungsnummern der Schülerinnen und Schüler mitzuführen. Die Inhalte der Seite 27 im Kapitel „Voraussetzungen für ein gutes Krisenmanagement“ in der Notfallmappe sind zu beachten.

Die Direktionen werden ersucht, dieses Schreiben den Pädagoginnen und Pädagogen und der Schulärztin/dem Schularzt zur Kenntnis zu bringen.

Freundliche Grüße

Für den Bildungsdirektor

In Vertretung Mag. Maximilian Haider

Elektronisch gefertigt

Beilagen: Begleitschreiben Erlass 

Elterninformation 